



Markt Eschau

Amts- und Mitteilungsblatt

www.eschau.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Mittwoch, Freitag:

08.00 – 12.00 Uhr sowie Termine

Dienstag:

13.00 – 16.00 Uhr nach individueller

Donnerstag:

13.00 – 18.00 Uhr Vereinbarung

Telefon-Nr.: 09374 / 9735-0

E-Mail: rathaus@eschau.de

Ausgabe Nr. 23 / 06.12.2023

Jahrgang 2023



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rathaus Eschau geöffnet - Besuch mit Terminvereinbarung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um für Sie unnötige Wartezeiten beim Besuch des Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie Termine zu vereinbaren.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Ausgabe „Gelber Sack“

Foyer Rathaus (Bitte nur 2 Rollen pro Haushalt!)

Erreichbarkeit Markt Eschau

Markt Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau
E-Mail: rathaus@eschau.de
Homepage: www.eschau.de
Telefon: 0 93 74 / 97 35 – 0
Fax: 0 93 74 / 97 35 – 102

Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt unter folgenden Telefon-Nummern und E-Mail:

Sekretariat / Amtsblatt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 0

E-Mail: rathaus@eschau.de / amtsblatt@eschau.de

Einwohnermeldeamt / Passamt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 116

E-Mail: cornelia.fersch@eschau.de

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 117

E-Mail: katja.suess@eschau.de

Standesamt / Friedhofswesen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 118

E-Mail: standesamt@eschau.de

E-Mail: gina.schaad@eschau.de

Geschäftsleitung:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 121

E-Mail: walter.woelfelschneider@eschau.de

Bauamt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 0

E-Mail: rathaus@eschau.de

Bautechnik / Gebäudemanagement:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 123

E-Mail: kai.brehm@eschau.de

Kämmerei:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 131

E-Mail: matthias.guenther@eschau.de

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 132

E-Mail: theresa.roscher@eschau.de

Marktkasse:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 133

E-Mail: elisabeth.stapf@eschau.de

Steuern und Abgaben / Gewerbewesen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 134

E-Mail: veronika.weiss@eschau.de

Öffentliche Veranstaltungen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 141

E-Mail: veranstaltungen@eschau.de

Quartiersmanagement:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 143

E-Mail: angela.reinhard@eschau.de

Satzung

über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes Eschau

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2023 den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes Eschau beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eschau, den 06.12.2023
Markt Eschau

Gerhard R ü t h
1. Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Eschau

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2023 den Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Eschau beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eschau, den 06.12.2023
Markt Eschau

Gerhard R ü t h
1. Bürgermeister



Satzung
über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung - FS) des Marktes Eschau
vom 06.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt er Markt Eschau folgende Satzung:

Inhalt:

I.
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II.
Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III.
Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die (4) Friedhöfe Eschau, Sommerau, Hobbach und Wildensee
- b) die (4) Leichenhäuser auf den genannten Friedhöfen, und
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Der alte Friedhofsteil im Friedhof Sommerau auf Fl.Nr. 35 steht im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Sommerau und ist dem Markt (nur) zur Verwaltung übertragen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Marktgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom Markt verwaltet und beaufsichtigt; dies gilt auch für den alten Friedhofsteil im Friedhof Sommerau. Der Belegungsplan wird vom Markt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Einfassungen errichten, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet der Markt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat der Markt nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit dem Markt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Einzelgrabstätten

- a) einfach, oder als
- b) Tiefgrabstätte

2. Doppelgrabstätten

- a) einfach, oder als
- b) Tiefgrabstätte

3. Kindergrabstätten

4. Urnengrabstätten

- a) Urnenerdgrabstätten (Erdwahlgräber)
- b) Urnensondergrabstätten
- ba) Moosgräber, Kissensteingräber und Hochbeetgräber
- bb) Kavernengräber.

(2) In Einzelgrabstätten kann nur ein Verstorbener (Sarg) oder eine Urne beigesetzt werden; in Einzeltiefgrabstätten können zwei Verstorbene (Särge) oder – je an deren Stelle – eine oder zwei Urnen beigesetzt werden. Einzelgrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt und werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. In einem einfachen Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei (Särge oder Urnen) bei laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. In einem Doppeltiefgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen vier (Särge oder Urnen). Abs. 3 Satz 1 gilt für einfach und Doppeltiefgräber entsprechend.

(4) Tiefgrabstätten werden auf Antrag bei Einzel- und Doppelgrabstätten zugelassen, wenn dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich ist.

(5) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von dem Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Auf den Friedhöfen werden Abteilungen für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(6) Es besteht die Möglichkeit (im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Grabstätten), eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes hinzuweisen; wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in einer Einfach- oder Doppelgrabstätte, einer Kindergrabstätte oder einer Urnenerdgrabstätte bzw. Urnensondergrabstätte beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnenerdgrabstätte bzw. Urnensondergrabstätte dürfen bis zu max. vier Urnen beigesetzt werden. Bei den Urnensondergrabstätten mit Setz- bzw. Kissenstein bzw. Grabsteinfundament handelt sich jeweils um Urnenerdammern mit entsprechender Ausgestaltung.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die Abstände zwischen den Gräbern und den Grabreihen wird im Belegungsplan festgelegt. Die Größe der Grabstätten ist

Im Friedhof Eschau:

- Urnengräber: 75 x 75 cm
- Einzelgräber: 180 x 100 cm und 225 x 100 cm
- Doppelgräber: 180 x 190 cm und 225 x 190 cm

im Friedhof Sommerau:

- Urnengräber: 75 x 73 cm und 75 x 75 cm
- Einzelgräber: 225 x 100 cm
- Doppelgräber: 225 x 200 cm und 230 x 200 cm

im Friedhof Hobbach:

- Urnenerdgräber: 60 x 60 cm und 75 x 75 cm
- Urnensondergräber: 60 x 80 cm
- Einzelgräber: 170 x 90 cm und 200 x 100 cm
- Doppelgräber: 170 x 170 cm und 190 x 170 cm und 200 x 190 cm

im Friedhof Wildensee:

- Urnengräber: 75 x 75 cm
- Einzelgräber: 200 x 100 cm
- Doppelgräber: 175 x 160 cm und 180 x 160 cm und 200 x 200 cm.

Teilweise wurden die Grabsteine auf gemeindliche Fundamente gestellt, sodass sich die entsprechenden Grabstellen um ca. 20 cm verlängern.

(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges muss mindestens bei

Verstorbenen über 5 Jahren 100 cm

bei Kindern bis 5 Jahren sowie bei Urnen 80 cm

betragen.

(3) Die Mindesttiefe für Tiefgräber beträgt 240 cm.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten (grundsätzlich ausgenommen Reihengrabstätten) kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen (§ 16).

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl.2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die allgemeinen Gestaltungsvorgaben zur Größe von Grabmal und Einfriedungen in allen Friedhöfen regeln die Abs. 2 sowie Abs. 3 - 9. Im Friedhof Eschau – und dort nur in den Abteilungen, die im Friedhofsbelegungsplan mit der Angabe BES gekennzeichnet sind – gelten demgemäß mit Abs. 2a - 7 und Abs. 9 besondere Gestaltungsvorgaben.

(2) Die Grabmäler müssen in ihrer Größe den Festlegungen der nachstehenden tabellarischen Übersicht entsprechen. Dabei darf der jeweils zum Raummaß angegebene Rahmen nicht unter- und überschritten werden. Verbindlich sind weiterhin die angegebene Mindeststeinstärke, die angegebene Höhe als maximale Obergrenze, die als größte Länge bzw. größte Breite genannten Werte sowie die Festlegungen zur größten Sichtfläche.

Bei angegebenen Rahmensätzen darf weder eine Über- noch eine Unterschreitung erfolgen.

Mindest- stärke cm	Höhe cm	mittlere Breite cm	größte Fläche qm
--------------------------	------------	--------------------------	------------------------

a) Einzelgräber

stehende Grabmale bei einem

Raummaß von 0,08-0,10 cbm	16	90	55	0,55
	16	110	45	0,50

	18	130	40	0,52
Raummaß von 0,10-0,12 cbm	20	90	60	0,55
	20	110	50	0,55
	20	130	40	0,52

liegende Grabmale bei einem

Raummaß von 0,07-0,12 cbm	20-50	25-100	70-30	0,45
---------------------------	-------	--------	-------	------

b) Doppelgräber

stehend bei einem

Raummaß von 0,13-0,16 cbm	20	110	60	0,65
	20	130	50	0,65
	22	150	40	0,60

Raummaß von 0,13-0,20 cbm	22	110	65	0,71
	22	130	55	0,71
	24	150	45	0,68

Breitsteine bei einem

Raummaß von 0,22-0,33 cbm	22-25	60-90	185-125	1,12
---------------------------	-------	-------	---------	------

	Mindest- stärke cm	größte Länge cm	größte Breite cm	größte Fläche qm
liegende Grabmale bei einem Raummaß von 0,13-0,16 cbm	22	150	150	0,60
Raummaß von 0,17-0,22 cbm	25	150	150	0,75

c) Kindergräber

stehende Grabmale bei einem

Rauminhalt von 0,04-0,06 cbm
 Mindeststeinstärke 16 cm
 Höhe 60-90 cm
 Breite 50-35 cm

liegende Grabmale bei einem

Rauminhalt von 0,025-0,04 cbm
 Mindeststeinstärke 15 cm
 Größte Länge 40 cm
 Größte Breite 50 cm

d) Urnenerdgräber:

maximale Grundfläche = 0,50 x 0,50 m
 maximale Höhe = 0,60 m
 maximales Gesamtvolumen = 0,050 cbm

(2a) Einzel- und Doppelgräber auf dem Friedhof Eschau werden mit 0,25 m breiten Fundamentsockeln für die Aufstellung und Errichtung von Grabmälern und 0,40 m breiten Grabeinfassungen errichtet. Urnengräber auf dem Friedhof Eschau werden mit 0,30 m breiten Grabeinfassungen errichtet. Die Fundamentsockel und die Grabeinfassungen werden vom Markt oder einem von ihm beauftragten Dritten errichtet. Die Kosten für die Durchführung der Erd- und Fundamentarbeiten sowie die Lieferung und Verlegung der Grabeinfassungen werden vom Markt, vom jeweiligen Gebührenschuldner nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührensatzung), erhoben.

(3) Die Beschränkungen des Abs. 1 hinsichtlich der Höhe gelten nicht für Grabmäler, die säulenartigen Charakter haben. Das jeweils festgelegte Raummaß darf jedoch auch hier nicht überschritten werden.

(4) Kreuze sind aus Holz oder Metall zu errichten. Sie dürfen eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

(5) Sichtbare Fundamentsockel sind bei allen Grabmälern unzulässig.

(6) Die Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen zu den Grabmälern passen. Bei hängigem Gelände sind die Grabeinfassungen bergseitig geländegleich und waagrecht verlaufend zu errichten.

(7) Grab-Abdeckplatten dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

(8) Im Friedhof Sommerau sind Grabeinfassungen unzulässig.

(9) Auch in den übrigen Friedhöfen sind Auflagen der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen zu beachten.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofsziel entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung der Ausgabe vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormaligen Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormaligen Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV)

entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

(3) Bildaufnahmen von Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt hoheitlich ausgeführt, insbesondere

1. Grab öffnen und schließen, einschließlich Erdtransport im Friedhofsbereich

- a) Grab (einfachtief)
- b) Grab (doppeltief)
- c) Kindergrab
- d) Urnenerdgrab
- e) Urnensondergrab

2. Grabstelle abräumen, Grabeinfassungen und Fundamente entfernen sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten
 - a) je Unternehmerstunde
 - b) je Baggereinsatzstunde
3. Grabstelle auslegen und Erdhügel mit einem Grünteppich abdecken
 - a) Kindergrab
 - b) Urnenerdgrab
 - c) alle übrigen Gräber
4. Kränze und Blumenschmuck umdekorieren (von der Aussegnungshalle zur Grabstelle)
5. Urnenbeisetzung durchführen (als zusätzliche Leistung zu Nr. 1. d)
6. Sargübernahme bei Überführung
7. Durchführen der Bestattung
 - a) bei Urnenbeisetzungen
 - b) bei allen übrigen Beisetzungen
8. Gestellung von Sarg- und Kreuzträgern
 - a) je Sargträger
 - b) Kreuzträger
9. Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag oder Montag (Vormittag); findet die Beisetzung an einem dieser Termine statt, wird wegen der in diesem Fall notwendigen Wochenendarbeiten eine zusätzliche Gebühr erhoben

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann der Markt sich von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals (Abs. 1 Nr. 8) und der Ausschmückung (Abs. 1 Nr. 4) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnensondergrabstätten i.S.v. § 10 Abs. 1. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urne geschlossen bzw. mit der Abdeckplatte verschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt er Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen (Sargbestattungen) beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern (Sargbestattungen) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr jedoch nur 20 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen (Urnen) beträgt 20 Jahre in Urnenerdgrabstätten sowie 15 Jahre in allen Urnensondergrabstätten. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1998 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2007 sowie der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Eschau, den 06.12.2023
Markt Eschau

Gerhard Rütth
1. Bürgermeister



**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
des Marktes Eschau
vom 06.12.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Eschau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für das Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.) für

1. Einzelgrabstätten

a) einfach	2024: 1.028 €,	und 2025: 1.378 €,	und 2026: 1.727 €
b) Tiefgrabstätte	2024: 1.148 €,	und 2025: 1.538 €,	und 2026: 1.928 €

2. Doppelgrabstätten

a) einfach	2024: 1.980 €,	und 2025: 2.653 €,	und 2026: 3.326 €
b) Tiefgrabstätte	2024: 2.219 €,	und 2025: 2.973 €,	und 2026: 3.727 €

3. Kindergrabstätten	2024: 462 €,	und 2025: 619 €,	und 2026: 776 €
----------------------	--------------	------------------	-----------------

4. Urnengrabstätten

a) Urnenerdgrabstätten (Erdwahlgräber)	2024: 497 €,	und 2025: 666 €,	und 2026: 835 €
---	--------------	------------------	-----------------

b) Urnensondergrabstätten

ba) Moosgräber	2024: 814 €,	und 2025: 1.091 €,	und 2026: 1.368 €
bb) Kissensteingräber	2024: 535 €,	und 2025: 716 €,	und 2026: 898 €
bc) Hochbeetgräber	2024: 464 €,	und 2025: 621 €,	und 2026: 779 €
bd) Kavernengräber	2024: 337 €,	und 2025: 451 €,	und 2026: 565 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen anteiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Sarg oder Urne und je angefangenem Nutzungstag im Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.)

2024:	50 €,	und 2025:	67 €,	und 2026:	84 €.
-------	-------	-----------	-------	-----------	-------

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt im Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.)

2024:	256 €,	und 2025:	343 €,	und 2026:	430 €.
-------	--------	-----------	--------	-----------	--------

(3) Die Gebühr beträgt für

1. Grab öffnen und schließen, einschließlich Erdtransport im Friedhofsbereich

a) Grab (einfachtief)	504 €
b) Grab (doppeltief)	636 €
c) Kindergrab	156 €
d) Urnengrab	96 €

- | | |
|---|--------|
| 2. Grabstelle abräumen, Grabeinfassungen und Fundamente entfernen sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten | |
| a) je Unternehmerstunde | 56 € |
| b) je Baggereinsatzstunde | 60 € |
| 3. Grabstelle auslegen und Erdhügel mit einem Grünteppich abdecken | |
| a) Kindergrab | 0 € |
| b) Urnenerdgrab | 40 € |
| c) Erdgrabstätten (Einzel- und Doppelgräber) | 66 € |
| 4. Kränze und Blumenschmuck umdekorieren (von der Aussegnungshalle zur Grabstelle) | 36 € |
| 5. Urnenbeisetzung durchführen (als zusätzliche Leistung zu Nr. 1. d) | 96 € |
| 6. Sargübernahme bei Überführung von Dritten Bestattungs- oder Transportunternehmen | 40 € |
| 7. Sarg / Urne im Aufbahrungsraum aufbahnen, Sarg / Urne in der Aussegnungshalle aufbahnen, einschließlich Auf- und Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung (Dekoration Aussegnungshalle und offenes Grab mit Kerzen, Kondolenzlisten, Sandbehältern und sonstigen erforderlichen Gegenständen, Aufstellung von Stühlen und ggf. sonstigen Sitzgelegenheiten, Aufstellung von Mikrofon und Lautsprecher sowie bei Bedarf Aussegnungshalle auskehren bzw. säubern) sowie Bestattungshilfe bei der Trauerfeier (Trauergeleit, Anweisung der Sarg- und Kreuzträger, Beisetzung des Sarges oder Urne) | |
| a) bei Urnenbeisetzungen | 120 € |
| b) bei allen übrigen Beisetzungen | 159 € |
| 8. Gestellung von Sarg- und Kreuzträgern (bei Bedarf, soweit nicht die Angehörigen für Sarg- und Kreuzträger sorgen) | |
| a) je Sargträger | 34 € |
| b) Kreuzträger | 18 € |
| 9. Der Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag oder Montag (Vormittag) beträgt | 72 €. |
| (4) Die Kosten für den Erwerb von Grabeinfassungen betragen für | |
| a) ein Einzelgrab/Einzeltiefgrab | 750 € |
| b) ein Doppelgrab/Doppeltiefgrab | 600 € |
| c) ein Urnenerdgrab | 300 €. |

§6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 32 € erhoben.
- (2) Für Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit einem Sterbefall bzw. einer Grabverlängerung wird eine Gebühr von 64 € erhoben.

§ 7
Steuerklausel (Umsatzsteuer)

Die Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 unterliegen als hoheitliche Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Die Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %), soweit diese der Gemeinde nicht als hoheitlich vorbehalten sind.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung (in der Fassung der Neubekanntmachung) vom 13.11.2002 mit dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Eschau, den 06.12.2023
Markt Eschau

Gerhard R ü t h
1. Bürgermeister



**Auszug aus der Niederschrift
über Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Eschau
am Montag, 23.10.2023, in „Elsavahalle“ Eschau**

Vorsitzender

1. Bürgermeister Gerhard Rüth

Marktgemeinderatsmitglieder

2. Bürgermeisterin Alexandra Frieß
3. Bürgermeisterin Gisela Zipf
Marktgemeinderat Otto Ackermann
Marktgemeinderat Peter Adler
Marktgemeinderat Holger Frieß (TOP 05. ÖS – TOP 22. NÖS)
Marktgemeinderat Georg Horlebein
Marktgemeinderat Klaus Jaxtheimer
Marktgemeinderat Jonathan Kabel
Marktgemeinderat Wolfgang Katte
Marktgemeinderat Matthias Langer
Marktgemeinderätin Brigitte Maier
Marktgemeinderat Christian Pfeifer
Marktgemeinderätin Hildegard Rotter
Marktgemeinderat Berthold Rüth
Marktgemeinderat Sebastian Wehren

abwesende / entschuldigte Marktgemeinderatsmitglieder

Marktgemeinderat Jens Ballmann

Marktverwaltung

Herr Walter Wölfelschneider
Herr Matthias Günther
Frau Luisa Herbeck

Sonstige

TOP 09. Öffentliche Sitzung
Dipl.-Ing. Gerald Heigl und Dr. Ing. Stefan Hümpfner, Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH, Würzburg

1. Bürgermeister Gerhard Rüth eröffnet die Sitzung.

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau wurde mit Einladung vom 12.10.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht zu der heutigen Sitzung eingeladen.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth bittet, in die Tagesordnung der heutigen nichtöffentlichen Sitzung zusätzlich die Tagesordnungspunkte „Personalangelegenheiten“ und „Rathaus Eschau (An- und Umbau sowie Neubau Sitzungssaal) - Auftragsvergaben“ aufzunehmen.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erklären sich damit einverstanden.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth stellt fest, dass der Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist und der Marktgemeinderat damit beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

01. Genehmigung von Niederschriften

Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2023

02. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2023

03. Bekanntgaben und Informationen von 1. Bürgermeister Gerhard Rüth

03.1. Amtliche Einwohnerzahl

Markt Eschau klettert über die 4.000-Einwohner-Hürde

03.2. Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023

03.3. Aktueller Sitzungskalender

03.4. Bürgerversammlung 2023

03.5. Neustrukturierung Wasserversorgung im Markt Eschau

Einweihungsfeier / „Tag der offenen Tür“

03.6. Neubau Kindertageseinrichtung Eschau

Richtfest

03.7. Areal „Kreuzgasse“ Eschau

Spatenstich

03.8. Kommunale Allianz SpessartKraft e.V.

Regionalbudget 2024

03.9. Breitbanderschließung im Markt Eschau

Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes

03.10. Kommunales Starkregen- und Sturzfluten-Risikomanagement

Hochwasser-Audit

03.11. Kommunales Starkregen- und Sturzfluten-Risikomanagement

Boden:Ständig – Stammtisch

03.12. St 2308 OU Sommerau

Gestaltung Kreisverkehrsplatz

03.13. Flüchtlinge und Asylsuchende

Aktuelle Information

04. Bürgerfragestunde

05. Marktgemeinderat Markt Eschau

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)

sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

05.1. Allgemeines

Aktuelle Information

05.2. Vereidigung von Herrn Holger Frieß

zum ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglied nach Art. 31 Abs. 4 GO

06. Erklärung der Fraktion „Freie Wähler Eschau (FWE)“ über die Personen des/r Fraktionsvorsitzenden und des/r stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie der weiteren Fraktionsmitglieder (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GeschO)

07. Erklärung der Fraktion „Freie Wähler Eschau (FWE)“ über die Mitglieder bzw. die stellvertretenden Mitglieder in den ständigen Ausschüssen des Marktgemeinderates des Marktes Eschau (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GeschO)

08. Bestellung von Vertretern des Marktes Eschau in Organen und Einrichtungen
Abwasserzweckverband „Main-Mömling-Elsava“ (AMME)

09. Verkehrsraumkonzept Markt Eschau

- 09.1. Allgemeines
Aktuelle Information
- 09.2. Präsentation Verkehrsraumkonzept
- 09.3. Billigung Verkehrsraumkonzepte

10. Haushalt Haushaltsjahr 2023
Aktuelle Information zur Haushaltsentwicklung

11. Gemeindewald
Festlegung der Brennholzpreise

12. Anfragen Marktgemeinderatsmitglieder

- 12.1. Aktueller Sachstand Einführung Ratsinformationssystem (RIS)
- 12.2. „Schwarzbau“ am Oberaulenbacher Schloss
- 12.3. Anschreiben Wahlhelfer

01. Genehmigung von Niederschriften

Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2023

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 18.09.2023 liegt zur Einsichtnahme aus.

Hinweis

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung gilt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO als genehmigt.

Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2023

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.09.2023 wurde allen Marktgemeinderatsmitgliedern am 04.10.2023 auf dem Postweg übersandt.

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 21.09.2023 liegt zur Einsichtnahme aus.

Beschluss

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.09.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Hinweis

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung gilt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO als genehmigt.

02. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sitzung vom 18.09.2023

1. Bürgermeister Gerhard Rüth gibt gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 GeschO die Tagesordnungspunkte sowie den Gegenstand der in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.09.2023 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

keine Bekanntgaben!

Sitzung vom 21.09.2023

1. Bürgermeister Gerhard Rüth gibt gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 GeschO die Tagesordnungspunkte sowie den Gegenstand der in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.09.2023 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

TOP 12.

Neustrukturierung Wasserversorgung im Markt Eschau

Wasserwerke Eschau und Hobbach sowie Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau
Auftragsvergabe Baufachlos 6 Elektro- und Steuerungstechnik (Nachtrag NA 1)

TOP 13.

Rathaus Eschau (An- und Umbau sowie Neubau Sitzungssaal)

Auftragsvergaben
Mobiliar Sitzungssaal
Mobiliar Versorgungsküche
Estricharbeiten (Nachtrag NA 1)
Schlosserarbeiten (Nachtrag NA 1)

TOP 14.

Rathaus Eschau / „Elsavahalle“ Eschau

Auftragsvergaben
Heizungsanlage Rathaus Eschau (Wartung sowie laufender Betrieb und Unterhalt)
Lüftungsanlage „Elsavahalle“ Eschau (Wartung sowie laufender Betrieb und Unterhalt)

TOP 15.

Rathaus und Rathausplatz Eschau Trafostation und Festplatzsäule

Abschluss Urkunde bzw. Vereinbarung mit der Firma Bayernwerk Netz GmbH zur Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Trafostationerrichtungsrecht und –unterhaltungsrecht)

Auftragsvergaben
Lieferung und Montage Festplatzsäule
Netzanschlussvertrag Bayernwerk Netz GmbH

TOP 16.

Eschauer Haus für Begegnung und Regionale Entwicklung (EHRE)

Erteilung denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung der Photovoltaikanlage
Billigung Planung Gestaltung Außenanlagen

Auftragsvergaben
Estricharbeiten
Fliesenarbeiten

TOP 17.

Neubau Kindertageseinrichtung Eschau

Auftragsvergaben

Architekten- und Ingenieurleistungen Objektplanung Freianlagen (§ 39 HOAI)

Architekten- und Ingenieurleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen (§ 47 HOAI)

TOP 18.

Neu-/Umgestaltung Friedhof Hobbach

Auftragsvergaben

Banner (Bautafel)

Metallbauarbeiten

TOP 19.

Straßenbeleuchtungsanlage Markt Eschau

Auftragsvergaben

Maßnahme „Elsavastr. 3“ Eschau

Maßnahme „Elsavastr. 171“ Sommerau

TOP 20.

Feuerwehrwesen im Markt Eschau

Abschluss Wartungsvertrag HLF 20 FFW Eschau

06. Erklärung der Fraktion „Freie Wähler Eschau (FWE)“ über die Personen des/r Fraktionsvorsitzenden und des/r stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie der weiteren Fraktionsmitglieder (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GeschO)

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die Erklärung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

07. Erklärung der Fraktion „Freie Wähler Eschau (FWE)“ über die Mitglieder bzw. die stellvertretenden Mitglieder in den ständigen Ausschüssen des Marktgemeinderates des Marktes Eschau (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GeschO)

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die Erklärung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

08. Bestellung von Vertretern des Marktes Eschau in Organen und Einrichtungen Abwasserzweckverband „Main-Mömling-Elsava“ (AMME)

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der Bestellung der von den Fraktion „Freie Wähler Eschau (FWE)“ als Vertreter bzw. als Stellvertreter im Abwasserverband „Main-Mömling-Elsava“ (AMME) vorgeschlagenen Personen zu.

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

09. Verkehrsraumkonzept Markt Eschau

09.3. Billigung Verkehrsraumkonzepte

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt das vom Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH, Würzburg, erstellte (und mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Miltenberg sowie der Polizeiinspektion Obernburg a. Main fachlich abgestimmte) Verkehrsraumkonzept für Eschau und Sommerau (Konzept vom Oktober 2023).

Mit der Realisierung und Umsetzung des Parkraumkonzeptes sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Verkehrsqualität im Rad- und Kfz-Verkehr,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Fußgängerverkehr,
- Erreichbarkeit des Zentrums (ruhender Verkehr) und
- Erhöhung der Verkehrssicherheit

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Beschluss

Für die Realisierung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen wird eine Priorisierung festgelegt.

Die Priorisierung umfasst drei Kategorien A, B und C.

- A: höchste Priorität – Realisierung so bald als möglich
- B: mittelfristige Priorität - abhängig von Fertigstellung laufender bzw. geplanter Baumaßnahmen
- C: langfristige Planung und Realisierung

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Beschluss

Die Marktverwaltung wird beauftragt, die Empfehlungen des Parkraumkonzeptes nach den festgelegten Prioritäten A, B und C zu realisieren und umzusetzen sowie, soweit erforderlich, die notwendigen Finanzmittel im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Die Priorisierung ist jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr auf Aktualität und Plausibilität zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. fortzuschreiben.

<u>Eschau</u>	<u>Priorität</u>
4.2.1 MIL 26 - Elsavastraße und Wildenseer Straße	
Abschnitt Elsavastraße – Variante 2	A
Abschnitt Wildenseer Straße (Elsavastraße - Wildensteinerstraße)	A
Abschnitt Wildenseer Straße - östlich Wildensteinerstraße	B
4.2.2 Mühlgasse – Variante 2	A
4.2.3 Rathausstraße und Kirchstraße	B
4.2.4 Elsavahalle und Rathaus – ohne Wegfall Platz an Treppe	B

4.2.5 Kreuzgasse	erledigt
4.2.6 Am Mühlbach (mit Konzept Wohnpark)	B
4.2.7 Langzeitparken Geisheckenweg	C
4.2.8 Einmündung Graf-Erbach-Straße - Ludwig-Caps-Straße	A
4.2.9 Quartierparken - Wildenseer Straße 7	C
4.2.10 Parkleitsystem	B

<u>Sommerau</u>	<u>Priorität</u>
-----------------	------------------

4.3.1 Elsavastraße	C
4.3.2 Ackermannsgasse	A

Abstimmungsergebnis: 16 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

11. Gemeindewald **Festlegung der Brennholzpreise**

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Anpassung der Brennholzpreise mit Beginn der Brennholz-saison 2023/2024 wie folgt:

Brennholz lang (gerückt am Forstweg)

Buche	75,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer / Festmeter (1,4 Ster)
Eiche	75,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer / Festmeter (1,4 Ster)
Nadelholz	45,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer / Festmeter (1,4 Ster)

Standlos (Holz muss selbst gefällt und aufgearbeitet werden)

Laubholz	15,00 – 25,00 € / Ster
Kiefer	5,00 – 15,00 € / Ster

Flächenlos (liegendes Restholz aus Stammholzrieben; muss selbst aufgearbeitet werden)

5,00 – 25,00 € / Ster

Brennholz wird grundsätzlich nur an Bürgerinnen und Bürger aus dem Markt Eschau abgegeben. Die Abgabe des Brennholzes wird pro Haushalt auf maximal 10 Festmeter (14 Ster) Brennholz „Buche“ sowie zusätzlich 10 Festmeter (14 Ster) Nadelholz kontingiert.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 1 NEIN-Stimme

Zu allen anderen Tagesordnungspunkten wurden keine Beschlüsse gefasst.

Der **Markt Eschau** sucht
zum **nächstmöglichen Zeitpunkt:**



eine **Reinigungskraft** (m/w/d)
für das **Rathaus Eschau** in Teilzeit

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Internet auf
unserer Homepage **www.eschau.de** unter der Rubrik
»Aktuelles« / »Stellenausschreibung«

Adventskranzbinden und Girlandenwickeln – eine schöne Tradition in Eschau

Am Samstag, den 18. November fand im Bauhof des Marktes Eschau das Adventskranzbinden wieder in gewohnter Weise statt. Bei Kaffee und Kuchen gestalteten Großeltern mit ihren Enkelkindern, Eltern mit Kindern und Jugendliche mit Freunden gemeinsam Adventskränze und Türkränze. Eine weitere traditionelle Aktion war am 20. und 21. November das alljährliche Girlandenwickeln! Hier trafen sich Jung und Alt um gemeinsam aus frischen Tannenzweigen Girlanden als Dekoration für die Eschauer Straßen zu fertigen. Ein großes DANKE an alle fleißigen Helfer. Beide Veranstaltungen waren ein voller Erfolg.



Foto: Markt Eschau, Zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer beim Girlandenwickeln.

REGIONALBUDGET - Abgabefrist am 15. Dezember 2023

Euer Projekt 2024 – Unser Regionalbudget machts möglich!

Das Regionalbudget soll auch 2024 ein voller Erfolg werden. Seit 2020 wurden insgesamt 71 Projekte gefördert, die das Dorfleben unserer Mitgliedsgemeinden bereichert haben. Auch für das kommende Jahr stehen der SpessartKraft wieder 100.000 € hierfür zur Verfügung. Noch bis spätestens 15. Dezember 2023 können Vereine, Verbände, Institutionen, Arbeitskreise, Gewerbetreibende, Kommunen oder Privatpersonen einen Antrag auf Förderung ihrer Projektidee stellen. Förderfähige Projekte dürfen insgesamt maximal 20.000 € (netto) kosten, wobei der Höchstfördersatz bei 80 % der Nettokosten (mindestens aber 500 € und maximal 10.000 € je Kleinprojekt) liegt.

Wichtig: Besonders hohe Chancen auf Förderung haben Projekte, die innovativ und nachhaltig sind sowie einen großen Nutzerkreis haben. D.h. im Umkehrschluss reine Beschaffungsmaßnahmen, die nur einer kleinen Personengruppe zugutekommen, eine sehr kurze Lebensdauer haben und wenig innovativ sind, haben kleinere Erfolgsaussichten. Haben Sie eine konkrete Projektidee, die möglicherweise für eine Förderung über das Regionalbudget in Frage kommt? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zur SpessartKraft auf. Alle Informationen rund um das Regionalbudget 2024, sämtliche Antragsunterlagen und weitere Formulare sind auf der Homepage der SpessartKraft (www.spessartkraft.de), siehe auch QR-Code, zu finden und zum Download bereit. **Kontakt:**

Kommunale Allianz „SpessartKraft“ e.V., Hauptstraße 81, 63872 Heimbuchenthal
Lena Rosenberger, spessartkraft@vgem-mespebrunn.bayern.de, 06092 / 942-150

Markt Eschau - Ablesen der Wasserzähler

Ab dem **06. Dezember 2023** wird die Aufforderung zur Zählerablesung der Wasserzähler an alle Hauseigentümer im Markt Eschau verteilt. Wir bitten Sie, die Angaben sorgfältig zu prüfen und mit Datum der Ablesung, dem Zählerstand, Telefonnummer (für Rückfragen) und Ihrer Unterschrift **bis spätestens 02. Januar 2024** an uns zurückzusenden.

Sie haben folgende Möglichkeiten zur Meldung Ihres Zählerstandes:

- Per **E-Mail** an ablesung@eschau.de oder per **Fax** an **09374/9735-102**.
- Über unsere **Homepage**
www.eschau.de/rathaus-und-buergerservice/wasserzaehlerablesung
- Per Einwurf in unseren **Rathaus Briefkasten**.

Um eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung erstellen zu können, bitten wir Sie die Meldung zum Wasserzählerstand rechtzeitig vorzunehmen. Liegt uns keine Rückmeldung zum Abgabetermin vor, wird der Verbrauch anhand des Vorjahresverbrauchs geschätzt. Wir bitten daher um eine zeitnahe Mitteilung des Zählerstandes.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Frau Veronika Weiß (Tel: 09374 / 9735-134) gerne zur Verfügung. **Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe**

Markt Eschau

Antrag von Pauschalabzug der Kanalgebühren für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung gem. § 10 Abs. 3 BGS-EWS

Gerne berücksichtigen wir bei der Jahresabrechnung für Wasser-/Kanalgebühren Ihre Großvieheinheiten. Falls keine separate Stallzähleruhr, für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden ist, melden Sie Ihre Großvieheinheiten mit entsprechendem Nachweis (z.B. Melderegister Tierseuchenkasse) bis spätestens 02.01.2024.

Der Antrag auf Pauschalabzug muss jedes Jahr neu gestellt werden. Liegen uns keine ausreichenden Daten bis zum genannten Rückgabetermin vor, werden auch keine Großvieheinheiten in Abzug gebracht. Nutzen Sie für die Abgabe der Unterlagen unseren Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder senden Sie Ihre Daten per E-Mail an ablesung@eschau.de.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Frau Veronika Weiß (Tel. 09374/9735-134) gerne zur Verfügung.

Finanzamt Obernburg – Dienststelle Amorbach

Das Service-Zentrum an der Dienststelle Amorbach ist wegen der anhaltenden Straßenbauarbeiten aus Gründen der Sicherheit weiterhin bis einschließlich 31.12.23 nicht erreichbar und daher komplett geschlossen. Es wird deshalb empfohlen, das zweite Servicezentrum des Finanzamts am Dienort Obernburg, Römerstraße 91, 63785 Obernburg aufzusuchen. Erforderliche Formulare und Vordrucke stehen auf der Internetseite des Finanzamts unter der Rubrik "Formulare" zum Download zur Verfügung - ggfs. kann auch eine postalische Zusendung der Vordrucke erfolgen (Anfrage Tel.Nr. 09373-2020).

Fundsachen

In der Marktkasse Eschau wurde abgegeben: 1 Brille (Girlandenbinden am 20.11.2023)

Der Besitzer wird gebeten, sich bei der Marktkasse, Tel. 09374/9735-133,

Frau Elisabeth Stapf, zu melden.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblatts:

Mittwoch, 13.12.2023, 09.00 Uhr

Erscheinungstermin: Mittwoch, 20.12.2023

Anzeigen und Nachrichten für das Amtsblatt können per E-Mail an amtsblatt@eschau.de übersandt werden.

Nachrichten für den Textteil bitte als Worddokument. Dies gilt nicht für Anzeigen! Anzeigen und Nachrichten, die (ohne vorherige Information der Marktverwaltung) direkt an die Druckerei übersandt werden, können nicht veröffentlicht werden.

Reisepässe und Personalausweise

Alle bis zum 17.11.2023 beantragten Personalausweise und alle bis zum 10.11.2023 beantragten Reisepässe liegen in der Marktverwaltung, Zimmer-Nr. 1, zur Abholung bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abholung, soweit noch nicht erfolgt, die alten Ausweispapiere zurückzugeben sind.

Grüngutannahme

A C H T U N G Winterzeit

(letzter Sonntag im Oktober – letzter Sonntag im März)

Mittwoch: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)

Samstag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)

BITTE BEACHTEN:

Am Mittwoch, 13.12.2023 ist der Grüngutplatz nicht geöffnet.

Notarsprechtag

Die nächsten Sprechtage des Notariats Klingenberg a. Main finden am Donnerstag, **07.12.2023, sowie 11.01.2024 von 15.00 – 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr** in der Elsawahalle Eschau statt. Zur Koordination und um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 09372 / 13990 gebeten.

Rentensprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung hält für alle Arbeiter und Angestellten in Miltenberg, Amtsgebäude, Fahrweg 35 (nicht Landratsamt) Sprechstunde ab. Die Sprechstunde findet montags von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr statt. Den Versicherten wird damit Gelegenheit gegeben sich in Fragen ihrer Rentenversicherung kostenlos beraten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist vorher eine rechtzeitige Terminvereinbarung unter 09371 / 501-152 erforderlich.

PERSONENSTANDSMELDUNGEN

Hinweis: Aus Datenschutzgründen kann eine standesamtliche Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Beteiligten/Angehörigen gegenüber dem Markt Eschau ihre schriftliche Zustimmung erteilen! Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an das Bürgerbüro (Telefon: 09374/9735-116 oder -117; E-Mail: rathaus@eschau.de).

Sterbefälle:

Kürten Maria – Eschau

Wohletz Günther – Eschau OT Hobbach

Thierolf Maria – Eschau

Polizei: 110 – Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Gehörlosenotruf-Fax: 112

NOTRUF: 112

Brauchen Sie Hilfe? Ab 01.06.2015 sind akute medizinische Notfälle ausschließlich über die Notrufnummer 112 bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain zu melden.

Zahnärzte

Die Termine des zahnärztlichen Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unter www.kzvb.de und www.zbv-uvr.de.

Dorfhelferinnen leisten Hilfe

Die hauptamtlichen Dorfhelferinnen kommen in die Familie, wenn bei Krankenhausaufenthalt der Mutter, Kuraufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung, Schonung oder Todesfall, Kinder oder ältere Familienangehörige zu betreuen sind. Sie führen den Haushalt und helfen bei Schularbeiten, um bei Abwesenheit der Mutter das Unternehmen Familie zu meistern. Die katholischen Dorfhelferinnen sind für alle Familien da, auch für die Familien, die keine Landwirtschaft haben. Die Kosten des Einsatzes übernehmen nach Rücksprache die jeweiligen Krankenkassen, bis auf den üblichen Eigenanteil.

Die Einsätze werden vom Maschinenring Untermain e.V. vermittelt. Einsatzleitung: Gerlinde Kampfmann, Telefon 06024 1083

VEREINSNACHRICHTEN

Neues aus dem Abenteuerland

Am Samstag, 11.11.23 fanden, organisiert von unserer Kindertagesstätte, verschiedene Martinszüge statt. Vielen Dank an alle Teilnehmenden – es war ein gelungener Abend. Vielen Dank an die Marktgemeinde Eschau für die Spende der Martinsbrötchen, die an der Steinbühne geteilt wurden. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer aus unserer Elternschaft, die sich zum Auf- und Abbau und zur Essensausgabe eingetragen haben. Vor allem danken wir dem Elternbeirat für die Organisation der Bewirtung mit Kinderpunsch, Glühwein und Würstchen. Alles war gut vorbereitet und wir konnten den Martinstag gemütlich ausklingen lassen – bis der Regen kam. Da haben alle mit angepackt und aufgeräumt.

Wir möchten Ihnen noch den Elternbeirat vorstellen. In geheimer Wahl wurden am 9. Oktober folgende Vertreter gewählt: Frau Pinja Bodirsky, Frau Jaqueline Feser und Frau Denise Habermann. Wir freuen uns über drei engagierte Mütter, die sich mit uns um die Belange der Kindertagesstätte kümmern möchten.

Vorverkaufstermine für das Spessartbad Mönchberg

Die Vorverkaufstermine für das Spessartbad Mönchberg finden wie folgt im alten Rathaus in Mönchberg statt:

Vorverkaufstermine vor Weihnachten

Donnerstag, 14.12., 15:00 – 19:00 Uhr, Samstag, 16.12., 09:00 – 13:00 Uhr

Dienstag, 19.12., 14:00 – 19:00 Uhr, Mittwoch, 20.12. 14:00 – 19:00 Uhr

Wanderverein „Elsava 1967“ Sommerau

Sonntag, 10. Dezember.

Einladung zur Rundwanderung Sommerau mit Abschluss bei der 2. Hofweihnacht „Beim Bopp“. Treffpunkt: 13:00 Uhr am Gemeinschaftshaus Sommerau. Wanderstrecke zirka 6 km. Wanderführer Eugen Rück Tel. 1794.

Gastwanderer sind wie immer herzlich willkommen.

Wanderverein „Frisch auf“ Eschau

EINLADUNG

Wir laden alle unsere Mitglieder zur diesjährigen Weihnachtsfeier ein. Am Samstag, 10.12.2023 um 17.00 Uhr im Löwen, Eschau. Verbringt mit uns einige stimmungsvolle Stunden und lasst euch überraschen.

Über rege Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Schützenverein Elsava 1908 e.V. Eschau

Weihnachtsfeier am 10.12.2023: Herzliche Einladung aller Vereinsmitglieder mit ihren Familien zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am 10.12.2023 ab 15 Uhr im Schützenhaus in Eschau. Der Nikolaus kommt uns auch dieses Jahr wieder besuchen.

Wir freuen uns, auf euer Kommen! Euer Schützenverein

Gesangverein Liedertafel 1844 Eschau

A besinnliche Stund im Advent

Mit Liedern, Weisen, Gedichten und Geschichten wollen Ihnen die Liedertafel Eschau und Obernburger Stubnmusik eine adventliche Stunde bereiten.

Herzliche Einladung dazu am 3. Advent, den 17.12.2023, um 17 Uhr in der Epiphaniaskirche Eschau. Eintritt frei, Spenden werden für die Vereinsarbeit verwendet

80 Jahre Engagement

Diese Leistung haben Rita Frieß und Holger Frieß aus unserer Bereitschaft bereits für das Rote Kreuz erbracht. Was für eine Zahl, die so viele Ereignisse und Erinnerungen beinhaltet und für so viele Jahre Hilfe am Nächsten steht. Jeweils für 40 Jahre Dienst im BRK wurden beide beim Ehrungsabend des Kreisverbandes geehrt. Vielen Dank für Eure Leistung, Ihr habt das BRK Eschau zu dem gemacht, was es heute ist und für das wir stehen.



Foto: BRK, Holger Frieß und Rita Frieß

Seniorenachmittag des Marktes Eschau

Am Sonntag, den 29. Oktober 2023 lud der Markt Eschau zu seinem traditionellen Seniorennachmittag aller Ortsteile ein. Um 14.00 Uhr fanden sich über 70 Seniorinnen und Senioren in der Elsavahalle ein, um nach der Begrüßung durch den ersten Bürgermeister Gerhard Rüth Kaffee und reichlich selbst gebackenen Kuchen zu genießen. Mit einem abwechslungsreichen Programm erlebten die Seniorinnen und Senioren einen unterhaltsamen Nachmittag. Gerhard Rüth dankte allen Mitwirkenden: den fleißigen Kuchenbäckerinnen, dem Marktgemeinderat und dem Jugend-Rotkreuz für die Bewirtung, dem Bauhof und dem Hausmeister für den Auf- und Abbau, den Akteuren, die für das bunte Programm sorgten und der Seniorenbeauftragten Brigitte Maier und der Quartiersmanagerin Angela Reinhard für die Organisation.



Foto: Markt Eschau, Der Auftritt der kleinen Garde des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Eschau

Vorlesetag

Der bundesweite Vorlesetag fand am Freitag , den 17.11.23 unter dem Motto "Vorlesen verbindet" auch in der Valentin-Pfeifer-Schule in Eschau statt. Die Schülerinnen und Schüler durften sich in diesem Jahr, über acht Vorlesende erfreuen. In insgesamt elf Schulklassen wurden Auszüge aus einer vielfältigen Bücherauslese der Bücherei Eschau vorgelesen. Das Genre reichte von einer Weltraummaus, Wölfen, lustigen Gespenstern und Pinguinen, Klassikern wie das Dschungelbuch bis hin zu widerspenstigen Neinhörnern. Spannend wurde es auch im Rahmen von Geschichten über heimische Wälder und den Spessarträubern. Mitmachgeschichten animierten die Kinder sich in die Rollen der Figuren zu versetzen, um das Ende der Geschichte zu beeinflussen. Zuletzt erhielten die teilnehmenden Klassen eine Urkunde. Die kurzweilige Veranstaltung weckte bei den Schülerinnen und Schülern das Interesse für die Bücherei Eschau.



Vorlesepaten in der Grund- und Mittelschule Eschau

Einladung zum U7 und U9 Hallenturnier am 10.12.2023 in der Untermainhalle in Eisenfeld

Die Jugendabteilungen der SG Eichelsbach-Sommerau und des TSV Eintracht Eschau laden recht herzlich zum Hallenturnier am 10.12.23 in die Untermainhalle Eisenfeld ein.

Turnier der U7 am 10.12.23, Spielzeit von 9:30-12:30Uhr:

Gruppe A

TuS Röllfeld

VFL Mönchberg

SG Elsava

SG Hochspessart / Bavaria Wiesen

Gruppe B

SV Frankonia Mechenhard

FSV Wörth

TSV Pflaumheim

SG Eichelsbach/Sommerau - Eschau

Turnier der U9 am 10.12.23, Spielzeit von 13:00-16:30Uhr:

Gruppe A	Gruppe B
Eintracht Leidersbach/Hausen	SV Altenbuch
TSV Heimbuchenthal	VFL Mönchberg
TSV Großheubach	FSV Wörth
SV Frankonia Mechenhard	SG Elsava
Olympia Eisenbach	SG Eichelsbach/Sommerau - Eschau

Es wird in jeweils einem klassischen Turniermodus mit 2 Gruppen und Platzierungsspielen zur Sache gehen. Für Essen- und Trinken sowie Kaffee und Kuchen, wird im Foyer der Untermainhalle natürlich bestens für euch gesorgt.

Wir würden uns sehr freuen, euch zur Unterstützung in der Untermainhalle begrüßen zu dürfen.

Bewerbungen für den Bürgerenergiepreis Unterfranken 2024 ab sofort möglich - 10.000 Euro Preisgeld

Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt. Bereits zum zehnten Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Unterfranken zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir zeichnen Menschen aus, die sich mit viel Engagement für die Energiezukunft einsetzen. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann“, so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen Kommunen verantwortet. „Der Bürgerenergiepreis startet in die nächste Runde, bei der auch die Regierung von Unterfranken wieder Kooperationspartner ist. Und insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Unterfranken.“

Auszeichnung für alle Generationen: Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten mit ihren Projekten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein. Das können ebenso Projekte oder Aktionstage sein, die sich mit einer klimagerechten Zukunft beschäftigen.

Hier geht es zur Bewerbung: Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Maßnahmen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 15. Mai 2024 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt. Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.vogel@bayernwerk.de

Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Miltenberg Obernburg

„Alltag. Pflege. Älter werden.“ - Vortragsreihe des BRK Miltenberg-Obernburg

Themen wie Pflege, Selbstbestimmung im Alter oder auch der ganz normale Alltag können oft überwältigend sein und viele Fragen aufwerfen. Das Rote Kreuz Miltenberg-Obernburg bietet allen Interessierten deshalb in diesem Jahr Unterstützung durch eine neue Vortragsreihe mit monatlich wechselnden Themen an. In jedem Vortrag erläutern die Referenten wichtige Aspekte für den Alltag, geben wertvolle Hinweise und beantworten Ihre Fragen.

Nächster Termin ist am Dienstag, 12.12.2023 um 19 Uhr im Veranstaltungsraum des BRK-ServiceCenter im Burgweg 22 in Miltenberg. Die Veranstaltung dauert 90 Minuten. Thema: „**Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg**“

Der Ökumenische Hospizverein Miltenberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Menschen zu unterstützen, zu begleiten und für sie auch in schweren Momenten da zu sein. Lernen Sie an diesem Abend mehr über die ambulante Hospizarbeit des Vereins und die Möglichkeiten der palliativmedizinischen Versorgung.

Die Teilnahme ist wie immer kostenlos. Eine Voranmeldung ist nicht nötig.



Lydia Freudenberger

geb. Horlebein

geb. am 25. Oktober 1927

gest. am 7. November 2023

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die unsere Mutter, Oma und Uroma auf ihren letzten Weg begleitet haben.

Besonders bedanken wir uns bei

- Frau Pfarrerin Romina Englert
- Hausarzt Dr. Makabe und Team
- Tagespflege Care
- Hospizverein Miltenberg
- Bestattungsteam Robert Völker und allen Freunden und Bekannten

Wolfgang Freudenberger

Ernst Freudenberger

Klaus Freudenberger

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Pfarrei St. Laurentius Sommerau
Hobbach - Eschau - Wildensee

GOTTESDIENSTORDNUNG Gottesdienste von 06.12.2023 bis 26.12.2023

Donnerstag, 07.12. HI. Ambrosius, Bischof

Sommerau

14:30

Adventlicher Seniorennachmittag
im Pfarrsaal Sommerau

Freitag, 08.12.

HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU UND GOTTESMUTTER MARIA

Sommerau

16:00

Barmherzigkeits-Rosenkranz

Hobbach

18:30

Messfeier zum Hochfest

- Für die Armen Seelen

Samstag, 09.12.

Sel. Liborius Wagner

Hobbach

18:30

Vorabendmesse

- Bruno Hepp, Simone Kahlert und Helmut Back
Zum Dank an liebe Verstorbene
- Edgar Fäth
- Bernhard Aulbach und verstorbene Angehörige
- Otmar Zimmermann, Eltern und Schwiegereltern und Schwiegersohn Egon Spielmann
- Verstorbene der Familien Pfeifer, Hubert und Weimer



Sonntag, 10.12.

2. ADVENTSSONNTAG

Sommerau

10:15

Messfeier

- Rosemarie Büttner, Klara und Ludwig Schwinn und Angehörige
- Ottmar Völker und Bruder Manfred, Ingrid und Anton Hirsch
- Rudolf und Maria Ackermann und verstorbene Angehörige

Hobbach

18:00

Adventskonzert
des Musikverein „Spessartklang“
Hobbach



Montag, 11.12. P-Gemeinschaft in Hobbach	Hl. Damasus I., Papst 18:00	Wortgottesfeier mit Weitergabe des Friedenslichtes aus Bethlehem in der Kirche Mariä Heimsuchung in Hobbach, musikalisch umrahmt vom Kolping-Chor (Kerzen werden angeboten)
Dienstag, 12.12. Hobbach	Gedenktag Unserer 14:30	Lieben Frau in Guadalupe Weihnachtsfeier für Senioren im Sportheim Hobbach
Freitag, 15.12. Sommerau	Freitag der 2. Adventswoche 16:00	Barmherzigkeits-Rosenkranz
Samstag, 16.12. Sommerau	Samstag der 2. Adventswoche 18:30	Vorabendmesse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seelenamt für Hiltrud Nickles geb. Frieß ▪ Ludwig Rohmann ▪ Walter Ofer zum Jahrtag, Eltern u. Schwiegereltern ▪ Ernst Kempf, Eltern, Geschwister und Angehörige
Sonntag, 17.12. Hobbach	3. ADVENTSSONNTAG (GAUDETE) 10:15	Messfeier <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seelenamt für Eva Rößer ▪ Hedwig Miltenberger und verstorbene Angehörige Döbel ▪ Richard und Ella Fersch und Angehörige ▪ Ludwig und Paula Schmidt und Angehörige ▪ Heinrich, Anna, Helmut und Adolf Spielmann und Angehörige ▪ Heinz Frieß, Rosa Frieß und Emma und Heinrich Heß ▪ Katharina Spielmann und Angehörige ▪ Hildegard und Fredy Amrhein, Eltern, Geschwister u. Angehörige
Freitag, 22.12. Sommerau	Freitag der 3. Adventswoche 16:00	Barmherzigkeits-Rosenkranz
Samstag, 23.12. P-Gemeinschaft	Hl. Johannes von Krakau 18:30	Vorabendmesse in SCHMACHTENBERG zum 4. Advent für die gesamte Pfarreiengemeinschaft



**Sonntag, 24.12. 4. ADVENTSSONNTAG „Adventskollekte“
Geburt des Herrn - HEILIGER ABEND**

Hobbach 15:00 Kinderkrippenfeier mit dem Mäusetreff
Sommerau 17:00 Christmette



**Musikalische Umrahmung durch den
Bläserchor Sommerau**

- Maria Lippert und Angehörige
- Verstorbene der Fam. Pfeifer u. Benkert
- Für Verstorbene der Familien Weis und Bachmann
- Balthasar u. Berta Adami, Adolf u. Thekla Englert und Angehörige
- Erhard Schreck und Angehörige

Hobbach 19:00



**Christmette
musik. Umrahmung durch den
Musikverein „Spessartklang“ Hobbach**

- Eva und Georg Amrhein und Angehörige
- Robert Stahl und verstorbene Angehörige
- Rosemarie und Anton Rüth und verstorbene Angehörige
- Ludwig und Rosemarie Elter und verstorbene Angehörige
- Ernst und Berta Leipold
- Hugo Miltenberger und Angehörige
- Robert Herrmann und Leo Vogel und Angehörige
- Familien Hirsch und Aulbach
- Linus u. Frieda Bachmann u. Angehörige
- Gerd Rotter und Angehörige

**Montag, 25.12. HOCHFEST DER GEBURT DES ERN
"Adventskollekte"**

**Sommerau 10:15 Messfeier zum Hochfest
musik. Umrahmung durch W. u. Jens
Englert u. C. Büttner**

- Alfred und Olga Aichinger und Angehörige

Dienstag, 26.12. ZWEITER WEIHNACHTSTAG - HL. STEPHANUS

Hobbach 10:15 Messfeier zum Hochfest

- Michael Fuchs
- Sofie Krein und Angehörige
- Franz u. Josefa Herrmann und Rita u. Artur Bachmann
- Otto und Rita Herrmann

- Änderungen vorbehalten -

Bilder: factum.adp, In: Pfarrbriefservice.de


INFORMATIONEN



Adventskonzert des MV „Spessartklang“ Hobbach



Adventskonzert des Musikverein „Spessartklang“ Hobbach
am Sonntag, den 10.12.2023 um 18.00 Uhr in der Kirche Mariä Heimsuchung, Hobbach.
Gäste: Männerchor 1896 Leidersbach e. V.

Der Eintritt ist frei. Der Musikverein freut sich über Spenden für den Förderkreis  Kinderklinik Aschaffenburg.

Auf Ihr Kommen freut sich der Musikverein „Spessartklang“ Hobbach e. V.

Aussendungsfeier des Friedenslichtes in Hobbach



Herzliche Einladung zur Aussendungsfeier des Friedenslichtes am
Montag, den 11.12.2023 um 18.00 Uhr in der Kirche Mariä Heimsuchung
in Hobbach. Die Feier wird durch den Kolping-Chor musikalisch umrahmt.
Kerzen werden angeboten.

Kontaktadressen

Pfarrbüro Sommerau

Telefon: 09374-1265

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Ulrike Vogel, Schulstraße 13, 63863 Eschau

E-Mail: pfarrei.sommerau@bistum-wuerzburg.de

Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr

Pfarrer

Monsignore Franz Leipold

Telefon: 09372-2133

E-Mail: franz.leipold@bistum-wuerzburg.de

In dringenden Fällen: Mobil: 0171-4366942

Homepage der Pfarreiengemeinschaft : www.pg-wendelinus.de



EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU

TELEFON: 09374/1270

TELEFAX: 09374/1202

MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

Gottesdienstliche Feiern

Zu folgenden gottesdienstlichen Feiern laden wir Sie herzlich ein:

Datum	Tag	Uhrzeit	GottesdienstArt
06.12.2023	<i>Mittwoch</i>	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT, Familie Kleinschroth, Epiphaniaskirche Eschau
10.12.2023	<i>2. Advent</i>	10.30 Uhr	EMMAUSKIRCHE mit Konfi-Anmeldung 2025, anschl. Kirchencafé, Rel.-Päd. Riegel und Team, Epiphaniaskirche Eschau
		10.30 Uhr	KINDERKIRCHE, Kiki-Team, Kana-Haus
		18.00 Uhr	ABENDGOTTESDIENST, anschl. adventliches Zusammensein, Pfrin Englert, Betsaal Mönchberg
13.12.2023	<i>Mittwoch</i>	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT, Familie Völker & Polataitchouk, Epiphaniaskirche Eschau
17.12.2023	<i>3. Advent</i>	09.00 Uhr	WORTGOTTESDIENST, Lektorin Neu, Epiphaniaskirche Eschau
		10.30 Uhr	VORWEIHNACHTLICHER GOTTESDIENST der Kita-Kinder, Rel.-Päd. Riegel und Team, Epiphaniaskirche Eschau
20.12.2023	<i>Mittwoch</i>	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT, Familie Kleinschroth, Epiphaniaskirche Eschau

Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen **anlassbezogenen Segensfeiern** belagern wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro oder werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung“.

Folgende **Tauftermine** sind in den kommenden Wochen noch frei 13.01./14.01. oder jederzeit nach Absprache im Gemeindegottesdienst.

Termine und Veranstaltungen

Zu folgenden regelmäßigen Gruppen laden wir alle Interessierten herzlich ein:

Do., 07.12.2023/ Do., 21.12.2023	14.30 Uhr	Bibelstunde , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Franz-Josef Döring
Fr., 08.12.2023	15.00 Uhr	Kirchenentdecker , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau, KONTAKT: Lena Riegel
	17.30 Uhr	Krippenspielprobe , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau, KONTAKT: Lena Riegel
Mi., 13.12.2023	14.30 Uhr	Seniorenadvent , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Elisabeth Rippl, Seniorenbeauftragte
Do., 14.12.2023	14.00 Uhr	Seniorenkreis „Spiele“ , Am Mühlbach 1, Eschau, KONTAKT: Gemeindebüro
Fr., 15.12.2023	17.30 Uhr	Krippenspielprobe , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau, KONTAKT: Lena Riegel
So., 17.12.2023	17.00 Uhr	KONZERT des Gesangsvereins „Liedertafel 1844“ Eschau , Epiphaniaskirche Eschau, KONTAKT: Steffi Günther
Fr., 22.12.2023	15.00 Uhr	Kinderaktion im Dezember , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau, KONTAKT: Lena Riegel



EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU

TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

Seniorencafé im Advent



ADVENT

Alles ist
fürs Fest bereit.
Wir dürfen
warten
und hoffen.

Und was steht auf Deiner Wunschliste? In den Wochen vor dem Heiligen Abend dreht sich nicht nur bei den Kindern vieles um Geschenke. Auch bei unserem Seniorencafé am **13. Dezember 2023 um 14.30 Uhr im Kana-Haus** geht es in dem bunten Programm mit Quiz und Geschichten um das Schenken. Aber natürlich bereitet das Seniorencafé-Team dazu auch wieder reichlich Kaffee und Kuchen vor. Bitte melden Sie sich bis spätestens 06. Dezember 2023 im Gemeindebüro oder bei unserer Seniorenbeauftragten Elisabeth Rippl (09374-2137) an, wenn Sie dabei sein möchten.

3. Advent mit der Kita Abenteuerland

Die Kinder unseres Abenteuerlandes laden ganz herzlich am 17. Dezember 2023 um 10.30 Uhr in die Epiphaniaskirche zum Vorweihnacht-Gottesdienst ein. Fleißig üben sie dafür schon und freuen sich über viele große und kleine Besucherinnen und Besucher. Die perfekte Einstimmung auf den Heiligen Abend.

Kinderaktion im Dezember

Diesen Advent gibt es für alle Kirchenentdecker, Kinderkirchenkinder und natürlich auch alle anderen interessierten Kinder und Freunde eine besondere Aktion. Wir wollen gemeinsam den Advent genießen, backen oder basteln, spielen oder einen Weihnachtsfilm schauen. Lass dich überraschen, was diese besondere Aktion für dich bereithält. Wenn du dabei sein willst, melde dich bitte bis zum 15. Dezember bei Lena Riegel an.



WANN: 22. Dezember 2023 15:00 - 17:00 Uhr

WO: Kana-Haus in Eschau (Rathausstraße 15, 63863 Eschau)

BEITRAG: 3,00 € (für Essen und Material)

Alles rund um Weihnachten



WEIHNACHTEN IN DER TÜTE

Ab dem 18. Dezember 2023 können die Weihnachtstüten in der Epiphaniaskirche und in der Wildenseer Kirche abgeholt werden. So können Sie dieses besondere Weihnachtsgeschenk mit einer kleinen Besinnung bequem zu Hause auspacken. Sollten Sie nicht zum Abholen kommen können, bringen wir „Weihnachten in der Tüte“ auch gerne zu Ihnen nach Hause. Melden Sie sich dazu bitte bei unserer Seniorenbeauftragten Elisabeth Rippl (09374-2137) oder im Gemeindebüro (09374/1270).

DER HEILIGE ABEND

Am 24. Dezember 2023 heißen wir das Christuskind in dieser Welt im Rahmen verschiedener Gottesdienste willkommen. Bestimmt ist da auch der Passende für Sie dabei! Bitte beachten Sie, dass wir aus organisatorischen Gründen (Ausbau, Heizen etc.) die Kirche erst 30 Minuten vor dem jeweiligen Gottesdienst öffnen. Wie bitten um Verständnis!



EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU

TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

- 14.30 Uhr Krippenspiel für Groß und Klein, Epiphaniaskirche
15.30 Uhr Familienwaldweihnacht, Freizeitanlage Wildensee
17.00 Uhr Christvesper mit den Kirchenbläsern, Epiphaniaskirche
22.00 Uhr Musikalische Christmette mit Austeilung des Friedenslichtes, Epiphaniaskirche

DER 1. WEIHNACHTSTAG

Am 25. Dezember 2023 laden wir Sie an unseren unterschiedlichen Gottesdienstorten zu traditionellen Festgottesdiensten mit Abendmahl:

- 09.00 Uhr Epiphaniaskirche, Eschau
11.00 Uhr Gottesdienstraum, Heimbuchenthal

DER 2. WEIHNACHTSTAG

Am 26. Dezember 2023 haben Sie noch einmal die Chance unsere Krippenspielkinder in Aktion zu erleben – diesmal im Rahmen eines Gottesdienstes für Groß und Klein. Herzliche Einladung um 10.30 Uhr in die Epiphaniaskirche!

Sternsinger...

Am 13.01.2024 ziehen die Kinderkirchenkinder aus Wildensee als Sternsinger von Haus zu Haus, singen, bringen den Segen und sammeln Spenden für Kinder in Not. Dieses Jahr gehen die Spenden an Kinder in Amazonien und wird zur Bewahrung der Schöpfung vor Ort und weltweit eingesetzt. Kinder, die gerne dabei sein wollen, können sich bis zum 31.12.2023 bei Lena Riegel melden.

Christbaumsammlung

Am 13. Januar 2024 ist die Evangelische Jugend Elsava wieder unterwegs und holt die Christbäume gegen eine Spende ab. Legen Sie einfach den Baum bis spätestens 09:00 Uhr. Wer mithelfen will oder sicher gehen möchte, dass der eigene Baum abgeholt wird, kann sich zu den Öffnungszeiten im Gemeindebüro oder auch bei Lena Riegel telefonisch oder per Mail bis zum 10. Januar melden.

Kontakte

GEMEINDEBÜRO DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch von 09.00-12.00 Uhr
Donnerstag von 14.30-18.00 Uhr

Gemeinde-Assistentin Britta Heider, 09374/1270

Jugendreferentin Lena Riegel, 0170/1893566, lena.riegel@elkb.de

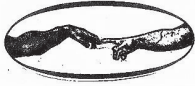
Geschäftsführende Pfarrerin Romina Englert, 09374/970740 oder
01520/4477637, romina.englert@elkb.de

Internetseite: www.eschau-eva.ngelisch.de



Ökumenischer Helferkreis

KONTAKTE



Benötigen Sie Hilfe? Wir übernehmen Fahrdienste und Botengänge, z. B. zum Arzt, zum Einkaufen, auf den Friedhof oder zum Spazierengehen und noch vieles mehr...

Im Dezember: Frau Astraschewsky (09374/7970)

Ökumenische Krabbelgruppe

Dienstags von 9.45 Uhr bis 11.15 Uhr trifft sich die ökumenische Krabbelgruppe am Gemeinschaftshaus Sommerau, Schulstraße 9. In gemütlicher Runde können die Kleinsten die Welt entdecken und die Eltern sich austauschen. Bei schönem Wetter trifft sich die Krabbelgruppe auf einem Spielplatz in der nahen Umgebung.



KONTAKT: Lena Vogl, 0160/8389003

Ökumenische Krea(k)tivgruppe

Baumpflanzaktion mit den Förstern am 09. Dezember von 13.00 – 16.00 Uhr am Schafhof in Sommerau.

Rein in die Gummistiefel, warm anziehen und ab geht's in den Wald. Wir laufen mit dem Förster bis an die Stelle, wo neue Bäume von euch gepflanzt werden dürfen. Nach getaner Arbeit gönnen wir uns eine kleine Stärkung um dann den Rückweg wieder anzutreten. Bitte bringt Verpflegung mit. Für Kids ab 7 Jahren unter 7 nur in Begleitung eines Erwachsenen. Ansprechpartnerin: Madlen Kranich, 01622179888

Weihnachtspostkasten an der Schutzhütte vom 22.11.-10.12.2023

Vom 22.11.2023 bis 10.12.2023 gibt es wieder im "Zauberwald" an der Schutzhütte ein "Weihnachtspostkasten". Dort dürfen alle Kinder ihre Weihnachtsbriefe einwerfen. Bitte den Namen und die Adresse nicht vergessen, damit das Christkind auch Antworten kann.

Wichtelwerkstatt am 15. Dezember 15.00 – 17.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Sommerau.

Wir basteln was Tolles zu Weihnachten. Für Kids ab 7 Jahren unter 7 nur in Begleitung eines Erwachsenen. Materialkosten 2,- €. Ansprechpartnerin: Madlen Kranich, 01622179888.

*Adventliche Grüße von
ihrer katholischen Pfarrei St. Laurentius
und ihrer evangelischen Kirchengemeinde Eschau*



Sie suchen das passende
Geschenk für Ihre Liebsten?!
Dann verschenken Sie doch ein
GEWINNSPARLOS!



Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Gewinnen mit  und Verstand.

Das Gewinnsparlos—das Los mit Geld-zurück-Garantie

(80% vom Lospreis bekommen Sie als Sparanteil zurück)

Und das tolle dabei: Sie tun Gutes und unterstützen

sogar Ihre Vereine in unserer Region!

Besuchen Sie uns in der Zeit vom 04.12. bis 15.12.2023 in

unser Hauptstelle in Eschau und gewinnen Sie

ein Jahres-Gewinnsparlos!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



DIE Bank der Region



**Raiffeisenbank
Elsavatal eG**




WANTED
BÜROKRAFT MIT PFERDEWISSEN

Für den Onlineshop *innohorse.de* in Mönchberg suchen wir Verstärkung auf 520 €-Basis (ca. 2 halbe Tage pro Woche).

Wir wünschen uns eine zuverlässige Person (m/w/d) mit Pferdesachverstand, kaufmännischem Hintergrund oder ähnlicher Ausbildung sowie Erfahrung bei der Nutzung von Software/Apps.

Interessiert?

E-Mail: *contact@innohorse.de*
Telefon 09374/979111



Weihnachtsbaumverkauf

ab Samstag
09.12.2023

täglich
Mittwoch bis Samstag

**Rathausstr. 5
Eschau**

**Familie Bieber
0157 / 82853965**

Liebe Kunden & treue Begleiter
unseres Friseursalons & Naturkostladens
„Xunde Sachen „

Nach der Eröffnung 1973 waren Sie nun 50 Jahre an unserer Seite!
Für mich wunderschöne Jahre und dafür möchte Ich Danke sagen.
Danke für alle die Begegnungen. Die Gespräche und die treue Begleitung
durch diese lange Zeit.

Mein Dank geht auch an Sigrid und Günther, die einen Großteil des
Berufslebens mit mir gemeinsam bestritten haben. Ich möchte auch
meinem Sohn Ralf meinen Dank aussprechen.
Ich finde 50 Jahre sind ein schönes und rundes Arbeitsjubiläum sowie der
Startschuss in meine Rentenzeit.

Deshalb öffnen wir das letzte mal am 23.12.2023!

Vielen Dank für alles und bleiben Sie
„Xund “

Brigitte Bauer & Familie



MagentaTV MegaStream 24 Monate zum Aktionspreis sichern

MagentaTV MegaStream

Wir vereinen Ihre Lieblings-Streaming
Anbieter in einem Tarif - für nur 20 €*



MegaStream

- Über 100 Sender in HD
- Megathek
- RTL+ Premium
- Netflix
- Disney+
- 7 Tage Replay/
Timeshift
- Restart
- Mobile Nutzung inkl.
 - 5 Geräte /
 - 3 parallele Streams
- 50 h Cloud-Speicher

MagentaTV Netflix

- Über 100 Sender in HD
- Megathek
- RTL+ Premium
- Netflix Standard inkl.
- 7 Tage Replay/
Timeshift
- Restart
- Mobile Nutzung inkl.
 - 5 Geräte /
 - 3 parallele Streams
- 50 h Cloudspeicher

MagentaTV Entertain

- Über 100 Sender in HD
- Megathek
- RTL+ Premium
- Disney+ inkl.
- 7 Tage Replay/
Timeshift
- Restart
- Mobile Nutzung inkl.
 - 5 Geräte /
 - 3 parallele Streams
- 50 h Cloudspeicher

MagentaTV Smart

- Über 100 Sender in HD
- Megathek
- RTL+ Premium
- 7 Tage Replay/
Timeshift
- Restart
- Mobile Nutzung inkl.
 - 5 Geräte /
 - 3 parallele Streams
- 50 h Cloudspeicher

MagentaTV Basic

- 20 Sender in HD
- Megathek
- Restart-Funktion
- Mit Media Receiver,
MagentaTV One und
AppleTV 4 K nutzbar

**Für Neukunden und Wechsler DSL oder Glasfaseranschluss
Bis 31.01.2024 erhalten Breitband-Neukunden u. Anbieterwechsler
den MagentaTV MegaStream zum Aktionspreis:**

**Die ersten 6 Monate für 0 €, danach für nur 20 € monatlichen Aufpreis zum MagentaZuhause
Tarif. Nach dem 24. Monat kostet das Abo 26 € monatlich.**

**In den MegaStream Tarifen M - XXL erhalten Sie außerdem durch die Routergutschrift einen
weiteren Preisvorteil!**

**Buchen sie gleich ihren Glasfaseranschlusses mit und
sparen Sie sich die Anschlusskosten in Höhe von ca. ~~790 €~~!**

Voraussetzung: Abschluss eines neuen Glasfaser tariffs der Deutschen Telekom

WIR BERATEN SIE GERNE UND BUCHEN IHREN TARIF

Computerservice Friess-Eschau, Dipl. Vw.-Wirt Bernd Frieß

63863 Eschau, Elsavastraße 162

Mail/Web: Computerservice@friess-eschau.de; www.Eschau.info

Tel./ Whatsapp: 0175-3612172

Für die vielen Geschenke und Glückwünsche zu meinem

70. Geburtstag

bedanke ich mich von ganzem Herzen. Ich danke allen, die durch ihren Einsatz das Fest gelingen ließen, die Kuchen und Salate mitgebracht haben.

Danke

- der Liedertafel 1844 für die schönen Lieder.
- Lotte und Peter für die Blue-Grass-Musik mit Mandoline und Banjo.
- dem Sextett vom Musikverein Elsenfeld unter der Leitung von Erich Rachor.
- dem Partyservice Johannes Heeg für das leckere Buffet.
- dem TSV für die schöne Halle und die gute Zusammenarbeit.

Danke meiner Familie und allen Gästen. Ohne euch hätte es keine Freude gemacht!

Gudrun Berk, Eschau-Unteraulenbach



Unsere Angebote

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege, Hausnotruf
- Pflegeberatung \$37,3 u. \$45
- Essen auf Rädern



Pflegeheim im St. Elisabethenstift
GmbH

Unsere Verwaltung ist täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u. feiertags!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19
email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

bpd

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Mitglied im
PFLEGENETZ
Landkreis Miltenberg
gemeinsam stark für die Pflege

Michael Englert

GRABMALE
Inh. Wolfgang Englert



63875 Mespelbrunn
Hauptstr. 88
Tel. 0 60 92- 32 2
Fax 0 60 92- 53 80
Grabmale.Englert@t-online.de

Grabsteinbefestigung, Grabauflösung und Zweitschriften, auch von Fremdfirmen



CARE TAGESPFLEGE

Ihr Tag in guten Händen.

- › Gruppen und Einzelaktivitäten
- › Soziale Kontakte
- › So viel Hilfe wie nötig und so viel Selbstständigkeit wie möglich

Wir unterstützen Sie gerne in unserer Tagespflege in Eschau.

Telefon 09374. 97 90 332
www.care-pflegedienst.de/tagespflege

Häuslich. Herzlich. Hier.

VERTRAUEN SEIT 1996
25 JAHRE
CARE-PFLEGEDIENST

care
TAGESPFLEGE

Ein herzliches Dankeschön für die vielen
Geburtstagswünsche zu meinem

80. Geburtstag



an meine Familie, Freunde, Bürgermeister Gerhard Rüth,
Pfarrer Leopold mit Pfarrgemeinde St. Laurentius,
Sportverein SV Hobbach, Musikverein und Feuerwehr.

Siegfried Henkel

W Frohe & besinnliche
WEIHNACHTEN

wünscht Ihnen und Ihren Liebsten,
Ihr Friseur in Eschau

Wir haben für Sie auch geöffnet :

* Samstag 23.12. / 13:00 Uhr

* Samstag 30.12. / 15:00 Uhr



Haarstudio
Lysann
Richtsteiger

Tel.: 09374 / 3210 143

www.haarstudio-lysann-richtsteiger.de



MG HAUSTECHNIK

MEISTERBETRIEB

MAURICE GEHLHAUS

HEIZUNG BAD KUNDENDIENST

0175 561 04 02

09374 979 63 30

- Installation von Wärmepumpen
- Badsanierungen
- Installation von Gas-, Öl- und Solaranlagen
- Wartung und Reparatur von Sanitär- und Heizungsanlagen

In der Quelle 5
63863 Eschau

info@mg-haustechnik.com
www.mg-haustechnik.com



LAKEFLEISCH

TSV EINTRACHT ESCHAU

Donnerstag 28.12.2023

ab 12.00 Uhr

am Sportgelände Eschau

**Reservierungen und Bestellungen
zum Mitnehmen bitte anmelden!
Tel. 09374-8181 oder Tel. 09374-1756**



Bestattungen V ö l k e r

Seit über 100 Jahren
Ihre Bestattungsfirma vor Ort

Eschau, Sommerau, Hobbach, Wildensee

Im Trauerfall sind wir rund um die Uhr für Sie da, auch an Sonn- und Feiertagen.

Ansprechpartner:

Robert Völker Tel. 1276

- Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten
- Erd- und Feuerbestattung
- Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort
- Einkleiden und Einbetten
- Erstellen und Vermitteln von Sterbeanzeigen
- Gestalten und Erstellen von Trauerdrucksachen



BERK Immobilien

Immobilie geerbt und viel zu groß? Haus nicht als Altersimmobilie geeignet?

Wir bewerten Ihre Immobilie kostenlos und sorgen für den reibungslosen Verkauf: Exposé, Besichtigungen, Verhandlungen, Notartermin. Begleitung bis zur Übergabe nach erfolgter Kaufpreiszahlung.

Freies Erstgespräch und Beratung:

Stefan Weis

DEKRA zertifizierter selbst. Immobilienmakler

Hauptstraße 97 | 63897 Miltenberg

09371 6681322 | 0170 9616950

weis@berk-online.de | www.berk-online.de



BERK Immobilien



BERK Immobilien

| Hauptstr. 97

| 63897 Miltenberg

| www.berk-online.de

SOZIALSTATION EISENFELD

Zuhause gut umsorgt!

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Caritas. Weil es sich einfach gut anfühlt!

Tel. 0 60 22 / 26 56 80

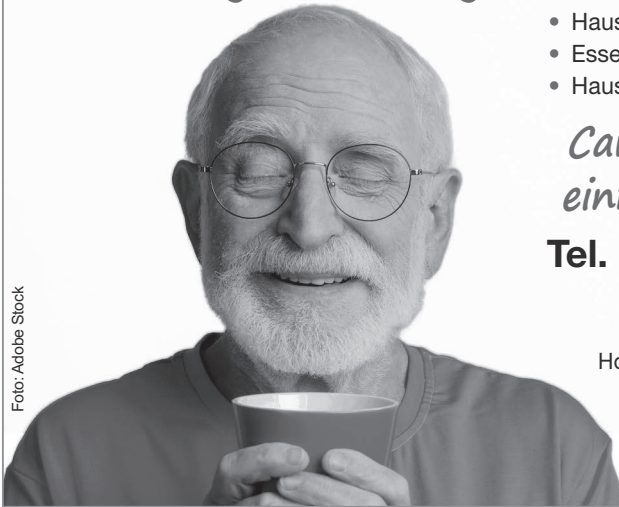
www.caritas-mil.de

Sozialstation Eisenfeld
Hofstetter Str. 1-3 | 63820 Eisenfeld



Not sehen und handeln.
Caritas

Foto: Adobe Stock



www.trauerhilfemithertz.de

"Wie schön muss es erst
im *Himmel* sein,
wenn er von außen
schon so schön aussieht!"



Wenn die Seele Flügel
bekommt, sind wir
mit Herz und Verstand
an Ihrer Seite.

Trauerhilfe mit Herz
Bestattungen  Brand

Damm bach | Leidersbach | Aschaffenburg
Telefon: 06092 - 465 9999

... tätig auf allen Friedhöfen in der Region.



HOBBACH IM ADVENT

Adventskonzert

Musikverein "Spessartklang" Hobbach e. V.

So., 10. Dezember 2023

18 Uhr

Kirche Mariä Heimsuchung

Gast:

Männerchor 1896 Leidersbach e. V.

- EINTRITT FREI -



Auf Ihr Kommen freut sich der
Musikverein "Spessartklang" Hobbach e. V.